

SATZUNG

der

PORR AG

in der Neufassung gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 28. Oktober 1966,
zuletzt geändert in § 1., 5. und 18. mit Hauptversammlungsbeschluss vom 24. Mai 2013

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

PORR AG

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
(3) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Projektierung und Ausführung von Bauarbeiten aller Art bis zur schlüsselfertigen Herstellung,
- b) die nutzbringende Verwertung der von der Gesellschaft für eigene Rechnung ausgeführten Bauten,
- c) der Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- d) die Errichtung und der Betrieb von Steinbrüchen, Maschinenfabriken, Reparaturwerkstätten, Beton- und Fertigteilwerken, die Übernahme von Reinigungs- und Spritzarbeiten an Baumaterialien und Baugeräten sowie die Herstellung und der Vertrieb von Baustoffen, Geräten, Stahlkonstruktionen und Stahlbauteilen aller Art,
- e) die Schaffung von Wohnungseigentum,
- f) die Errichtung und Führung von Hotels, Pensionen, Gaststätten und Kantinen, die Verabreichung und der Verkauf von Speisen und Getränken aller Art sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte,
- g) die Errichtung und der Betrieb von Parkgaragen, Parkplätzen und Tankstellen,
- h) die Errichtung und der Betrieb von sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen, wie Seilbahnen, Skiliften, Bädern, Heil- und Erholungsstätten,
- i) der Handel mit Waren aller Art,
- j) die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten,
- k) die Übernahme und Ausführung von Arbeiten auf elektronischen Datenverarbeitungsanlagen,
- l) die Errichtung und der Betrieb von Deponien, Schotter-, Kies- und Lehmgruben,
- m) technische Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Bauwesens und der Baustoffindustrie sowie Erwerb, Ausübung und sonstige wie immer geartete Verwertung einschlägiger Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und Musterrechte und Gewerbeberechtigungen,
- n) die Ausübung der Gewerbe Baumeister, Zimmermeister, Brunnenmeister, Betrieb von Sprengungsunternehmen, Betonwarenerzeuger, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Wärme-, Kälte- und Schallisolierer, Asphaltierer, Schwarzdecker, Deichgräber, Steinholzleger und Spezialestrichhersteller, Terrazzomacher, Platten- und Fliesenleger, Maler und Anstreicher, Schlosser, Spengler, Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Schneeräumung, Sonderabfallsammler und -be-seitiger, Altölsammler und -verwerter, Überlassung von Arbeitskräften (ausgenommen sind jene Tätigkeiten, die den Arbeitsämtern vorbehalten sind).

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmungen zu erwerben und zu errichten sowie alle Geschäfte und Interessengemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck der Gesellschaft zu fördern.

§ 3.

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 18 AktG.
- (2) Soweit und solange gesetzlich zwingend vorgesehen, erfolgen die Veröffentlichungen der Gesellschaft in der „Wiener Zeitung“.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4.

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 21.624.710,22 (Euro einundzwanzig Millionen sechshundertvierundzwanzigtausendsiebenhundertzehn Komma zweiundzwanzig) und ist in nennbetragslose Stückaktien zerlegt wie folgt:

Das Grundkapital ist in

2.333.625 Stück Stammaktien und

642.000 Stück 7%-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

zerlegt, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.

- (2)
 - a) Die Gesellschaft hat Genußrechte gemäß § 174 Aktiengesetz durch Ausgabe von Kapitalanteilscheinen begeben. Der Gesamtbetrag des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals beträgt EUR 361.910,71 (Euro dreihunderteinundsechzigtausendneuhundertzehn und einundsiebzig Cent).
Die Kapitalanteilscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 49.800 Stück fortlaufend nummerierte Kapitalanteilscheine; diese können durch Sammelurkunden vertreten werden.
 - b) Die Kapitalanteilscheine gewähren einen Gewinnanteil am Jahresgewinn der Gesellschaft, der dem Verhältnis des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zum Gesamtbetrag des Grundkapitals und des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals entspricht; der Gewinnanteil der Kapitalanteilscheine muß aber mindestens demselben Prozentsatz des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals entsprechen wie der Prozentsatz der auf die Vorzugsaktien der Gesellschaft ausgeschütteten Dividende von dem auf Vorzugsaktien entfallenden Grundkapital. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile ist jeweils am selben Tag wie der Anspruch der Aktionäre auf Auszahlung der Dividende fällig.
 - c) Die Inhaber von Kapitalanteilscheinen genießen insbesondere folgenden Verwässerungsschutz:
 - Sofern die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an ihre Aktionäre ihr Kapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht und/oder weitere Kapitalanteilscheine, andere Genußrechte gemäß § 174 Absatz 3 Aktiengesetz, andere Wertpapiere mit Bezugsrechten oder Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen begibt, sind die Inhaber der Kapitalanteilscheine durch Gewährung eines anteilmäßigen Bezugsrechtes auf weitere Kapitalanteilscheine, andere Genußrechte gemäß § 174 Absatz 3 Aktiengesetz, andere Wertpapiere mit Bezugsrechten, Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen oder, nach freier Wahl der Gesellschaft, durch andere Maßnahmen so zu stellen, daß der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt.
 - Wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt, so wird der Gesamtbetrag des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals im gleichen Verhältnis und zu vergleichbaren Bedingungen herabgesetzt.
 - d) Die Inhaber von Kapitalanteilscheinen haben das Recht, nach entsprechender Anmeldung und Hinterlegung der Kapitalanteilscheine im Sinne des § 18 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft, an den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 118 Aktiengesetz zu begehren. Die Kapitalanteilscheine gewähren jedoch keine Aktionärsrechte und

- insbesondere kein Stimmrecht, kein Antragsrecht, kein Recht auf Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung und kein Bezugsrecht auf junge Aktien.
- e) Die Kapitalanteilscheine können nicht gekündigt werden.
 - f) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft haben die Inhaber der Kapitalanteilscheine Anspruch auf Beteiligung am Abwicklungsüberschuß gemäß Absatz 4.
 - g) Die Gesellschaft ist berechtigt, Kapitalanteilscheine eigener Emission zu erwerben.
- (3) Die Vorzugsaktien und die Kapitalanteilscheine erhalten vor den Stammaktien eine Vorzugsdividende beziehungsweise einen Gewinnanteil von 7 % des auf sie eingezahlten, anteilig auf Vorzugsaktien entfallenden Grundkapitals beziehungsweise auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals. Wird die Vorzugsdividende beziehungsweise der Gewinnanteil der Kapitalanteilscheine für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzuzahlen.
- (4)
- a) Bei Abwicklung (Liquidation) der Gesellschaft erhalten primär die Inhaber von Kapitalanteilscheinen aus einem Abwicklungsüberschuß allfällige rückständige Gewinnanteile und den anteiligen Betrag des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zurückbezahlt.
 - b) Aus einem allfälligen darüber hinausgehenden Abwicklungsüberschuß erhalten die Vorzugsaktionäre allfällige rückständige Gewinnanteile und den anteiligen Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Grundkapitals zurückbezahlt.
 - c) Sodann erhalten die Stammaktionäre aus einem allfälligen darüber hinausgehenden Abwicklungsüberschuß den anteiligen Betrag des auf Stammaktien entfallenden Grundkapitals zurückbezahlt.
 - d) Ein allfälliger restlicher Abwicklungsüberschuß wird auf die Inhaber von Kapitalanteilscheinen, die Stammaktionäre und die Vorzugsaktionäre im Verhältnis der Anzahl der Kapitalanteilscheine bzw. Aktien verteilt.
 - e) Sind die Einlagen auf alle Kapitalanteilscheine oder auf alle Aktien der betreffenden Aktiengattung nicht in demselben Verhältnis geleistet, so werden jeweils nur die geleisteten Einlagen erstattet. Ein Überschuß ist nach dem Verhältnis der Anzahl der Kapitalanteilscheine bzw. Aktien gemäß lit. d zu verteilen.

§ 5.

Die Aktien lauten auf den Inhaber. Es sind nennbetragslose Stückaktien ausgegeben. Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 6.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 7.

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei, drei, vier, fünf oder sechs Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Ernennt der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes, so gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit nur dann den Ausschlag, wenn der Aufsichtsrat dies bestimmt.

§ 8.

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Prokuristen vertreten werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

§ 9.

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer allenfalls beschlossenen Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsarten, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Dies erfolgt im Wege der Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss des Aufsichtsrats. Soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat die Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

B. Der Aufsichtsrat

§ 10.

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird bei jedem Aufsichtsratsmitglied das Geschäftsjahr, in dem es gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (3) Lehnt ein in den Aufsichtsrat gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied aus, so bedarf es keiner Ersatzwahl, solange dem Aufsichtsrat mindestens drei gewählte Mitglieder angehören.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 11.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

§ 12.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheiden im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13.

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Überwachung der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist auch ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst; zudem sind Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe, per Telefax oder per E-Mail mit Anhang eines PDF-Dokuments, wobei die Unterschrift erkennbar sein muss, zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei gewählte Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher Stimmabgabe, Stimmabgabe per Telefax oder per E-Mail mit Anhang eines PDF-Dokuments, wobei die Unterschrift erkennbar sein muss, sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu verfertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 14.

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (2) Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mit Anhang eines PDF-Dokuments, wobei die Unterschrift erkennbar sein muss, erfolgen, jedoch soll in der Regel zwischen der Benachrichtigung und der Sitzung eine einwöchige Frist gewahrt werden.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 15.

- (1) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen.
Diesen Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens drei gewählte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 16.

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält als Ersatz seiner Barauslagen ein Anwesenheitsgeld für jede Sitzung sowie eine fixe jährliche Vergütung. Darüber hinaus erhält der Aufsichtsrat als Ganzes unter Beachtung der Bestimmungen des § 98 AktG einen Anteil von 0,3 % vom Konzernjahresergebnis nach Steuern und Minderheitsanteilen als gewinnabhängige Tantieme.
- (2) Das Anwesenheitsgeld je Sitzung beträgt EUR 100,- je Aufsichtsratsmitglied. Die fixe jährliche Vergütung beträgt EUR 5.400,- je Aufsichtsratsmitglied; für den Vorsitzenden erhöht sich die fixe Vergütung um 100 % und für seine Stellvertreter um zwei Drittel. Diese Beträge sind wertgesichert zu halten und verändern sich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex (Basis Dezember 2003; Anpassung jeweils mit dem Dezemberwert für das gesamte folgende Jahr).
- (3) Die gewinnabhängige Tantieme ist unter den Aufsichtsratsmitgliedern so zu verteilen, dass alle Mitglieder den gleichen Betrag erhalten und der Vorsitzende zusätzlich 100 % und seine Stellvertreter zusätzlich zwei Drittel dieses Betrages erhalten. Die gewinnabhängige Vergütung je Aufsichtsratsmitglied beträgt maximal das 2,5-fache der jährlichen fixen Vergütung gemäß Absatz (2).
- (4) Beginnt oder endet die Funktionsperiode eines Aufsichtsratsmitglieds im Laufe eines Geschäftsjahres, so gebühren die fixe Vergütung bzw. die gewinnabhängige Tantieme für dieses Geschäftsjahr zeitlichquot. Die fixe Vergütung ist quartalsweise jeweils im Nachhinein zu zahlen, die gewinnabhängige Tantieme ist 14 Tage nach der Hauptversammlung, welche über den Jahresabschluss des entsprechenden Jahres beschließt, zu zahlen.
- (5) Aufsichtsratsmitgliedern, welche die Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten übernommen haben, kann für diese besondere Mühewaltung eine von der Hauptversammlung festzusetzende Sondervergütung bezahlt werden, die nicht zu Lasten der von der Hauptversammlung für das betreffende Geschäftsjahr beschlossenen Gesamtvergütungssumme zu verrechnen ist.

C. Die Hauptversammlung

§ 17.

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft in Wien oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 18.

- (1) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.
- (2) Solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsennotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG bekannt zu machen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen.
- (4) Der Anteilsbesitz ist am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Inhaber von Kapitalanteilscheinen berechtigt, die bei einem Kreditinstitut ihre Kapitalanteilscheine spätestens bis zum Ablauf des dritten der Versammlung vorausgehenden Werktages hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung der Kapitalanteilscheine ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten der Versammlung vorausgehenden Werktages bei der Gesellschaft einzureichen.
- (6) Schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

§ 19

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung vorgeschriebenen Fällen. Sie ist insbesondere für folgende Gegenstände zur Beschlußfassung zuständig:

- a) Bestellung oder Abberufung des Aufsichtsrates,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses in den im Gesetz bestimmten Fällen,
- c) Entlastung der Verwaltungsträger,
- d) Bestellung der Abschluß- oder Sonderprüfer,
- e) Gewinnverwendung,
- f) Satzungsänderung einschließlich der Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung,
- g) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- h) Entscheidung in Fragen der Geschäftsführung, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat diese Entscheidung verlangt.

§ 20.

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der angekündigten Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

§ 21.

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (2) Wird bei der Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 22.

- (1) Das Stimmrecht wird nach der Zahl der Aktien ausgeübt. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Die 7%-Vorzugsaktien der Gesellschaft gewähren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kein Stimmrecht. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht mit Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
- (2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden.
- (3) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.
- (4) Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 23.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch für die Vorlage und Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.
- (4) Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (5) Die Hauptversammlung, der der Jahresabschluss samt Lagebericht, der Corporate Governance-Bericht, der Konzernabschluss und Konzernlagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung und der vom

Aufsichtsrat erstattete Bericht vorgelegt werden, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie in den vom Gesetz vorgesehen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

- (6) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

§ 24.

Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird unbeschadet der Ansprüche der Vorstandsmitglieder auf Gewinnanteile wie folgt verteilt:

1. Zunächst sind an die Vorzugsaktionäre und die Inhaber von Kapitalanteilscheinen bis zu 7 % des auf Vorzugsaktien entfallenden Grundkapitals und des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals als Gewinnanteil auszuschütten und etwaige Rückstände von Vorzugsdividenden und Gewinnanteilen der Kapitalanteilscheine aus Vorjahren nachzuzahlen,
2. sodann erhalten die Stammaktionäre bis zu 7 % des auf Stammaktien entfallenden Grundkapitals als Gewinnanteil,
3. ein darüber hinausgehender Bilanzgewinn wird gleichmäßig an die Vorzugs- und Stammaktionäre und Inhaber von Kapitalanteilscheinen verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.

§ 25.

Ansprüche auf Gewinnanteile, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gebundenen Kapitalrücklagen der Gesellschaft.

V. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 26.

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

Zur Vorlage gemäß § 148 (Paragraph einhundertachtundvierzig) Absatz 1 (eins) Aktiengesetz an das Handelsgericht Wien. -----

Beurkundung

Ich bestätige, dass bei dem vorstehenden Wortlaut der Satzung der **PORR AG (vormals: Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft)** mit dem Sitz in **Wien** die geänderten Bestimmungen derselben mit dem vom öffentlichen Notar Doktor Christoph Bieber mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt zur Geschäftszahl: 23.408 beurkundeten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. -----

Wien, am 24. (vierundzwanzigsten) Mai 2013 (zweitausenddreizehn). -----



A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Hempel".

MAG. CONSTANTIN HEMPEL
als Substitut des öffentlichen Notars
DR. CHRISTOPH BIEBER
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt